



Sachstand

Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (sog. Taser) durch die Polizei

Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (sog. Taser) durch die Polizei

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 030/23
Abschluss der Arbeit: 30.03.2023
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Der Einsatz von **Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG)**, umgangssprachlich auch Elektroschockpistolen oder Taser genannt, durch die Polizei bedarf aufgrund des darin liegenden Eingriffs in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) einer Rechtsgrundlage. Die Gesetzgebungskompetenz für deren Erlass richtet sich nach der Zuständigkeit für den Erlass des jeweiligen Polizeigesetzes, die sich aus den Vorschriften des Grundgesetzes (GG) ergibt.

2. Gesetzgebungskompetenz

Grundsätzlich liegt die **Gesetzgebungskompetenz** bei den **Ländern**, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zuweist (Art. 70 Abs. 1 GG). Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern erfolgt nach den Vorschriften über die **ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung** (Art. 70 Abs. 2 GG). Konkurrierende Gesetzgebung bedeutet gemäß Art. 72 Abs. 1 GG, dass den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung zusteht, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat. Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz steht die Gesetzgebung allein dem Bund zu, wenn die Länder nicht ausdrücklich in einem Bundesgesetz zur Gesetzgebung ermächtigt werden (Art. 71 GG).

Die **Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz** liegt für die **Vollzugspolizei** gemäß Art. 30, 70, 83 GG grundsätzlich bei den **Ländern**. Der **Bund** ist lediglich in ausgewählten Einzelbereichen zuständig, insbesondere für den Grenzschutz (Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 G) sowie unter anderem für Eisenbahnen und Flughäfen.¹ Diese Zuständigkeiten hat der Bund im Bundespolizeigesetz geregelt, während die Länder ihre Kompetenz durch den Erlass jeweils eigener Landespolizeigesetze wahrgenommen haben. Teilweise wird die Durchsetzung der polizeilichen Maßnahmen durch den Gebrauch unmittelbaren Zwangs durch ein eigenes Gesetz geregelt.²

3. Gesetzliche Regelung in Bund und Ländern

Zahlreiche Bundesländer haben DEIG in ihrem jeweiligen Polizeigesetz als **Waffe** zugelassen.³ Weitere Bundesländer haben DEIG zwar nicht ausdrücklich benannt, aber die Zulassung anderer Waffen normiert, wenn diese geringere bzw. keine größeren Wirkungen als Schusswaffen haben.⁴ Schleswig-Holstein hat die gesetzliche Befugnis zum Gebrauch von DEIG bis zum 19. März 2024

1 Graulich, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, BPolG § 1 Rn. 3.

2 Vgl. UZwG Berlin und UZwG Bund.

3 § 78 Abs. 4 Satz 1 PAG Bay; § 61 Abs. 3 Satz 1 BBgPolG; § 101 Abs. 4 BremPolG; § 18 Abs. 4 HmbPolG; § 102 Abs. 4 SOG M-V; § 69 Abs. 4 NPOG; § 58 Abs. 4 PolG NRW; § 77 Abs. 4 POG RP.

4 § 55 Abs. 4 HSOG; § 49 Abs. 5 SPoIG SL; § 58 Abs. 4 SOG LSA; § 59 Abs. 4 Satz 2 PAG TH.

befristet⁵, während sie in Sachsen⁶ durch Verwaltungsvorschrift als **Hilfsmittel körperlicher Gewalt** zugelassen worden sind. In Baden-Württemberg sind DEIG als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt durch das Innenministerium zugelassen.⁷ In Berlin hingegen wird der Einsatz des Distanzelektroimpulsgerätes auf das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) gestützt. Der Senat hat den Einsatz des Distanzelektroimpulsgerätes in den Ausführungsvorschriften für Vollzugsdienstkräfte der Polizeibehörde zum UZwG Bln (AV Pol UZwG Bln) präzisiert und den für Schusswaffen geltenden Regelungen unterworfen.⁸

Im **Bundespolizeigesetz** wird der Einsatz von DEIG nicht ausdrücklich erwähnt. Dies gilt auch für das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)⁹, das die Anwendung unmittelbaren Zwangs für die Vollzugsbeamte des Bundes und damit auch für die Bundespolizei regelt (vgl. § 1 Abs. 1 UZwG). § 2 Abs. 3 UZwG bestimmt die Hilfsmittel körperlicher Gewalt und Abs. 4 die Waffen im Sinne des Gesetzes, die der Bundespolizei bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Verfügung stehen, nennt aber ebenfalls DEIG nicht ausdrücklich. Die Vorschrift lautet:

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge.
- (4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schußwaffen, Reizstoffe und Explosivmittel.

5 § 256 Abs. 2 Alt. 1 LVwG SH.

6 Abschnitt III Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zulassung des Elektroimpulsgerätes „Taser“ beim Spezialeinsatzkommando des Freistaates Sachsen vom 16. Oktober 2002 (SächsABl. S. 1277), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. September 2004 (SächsABl. S. 973) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 167) (VwV ZulEImpG SEK).

7 Vgl. § 64 Abs. 2 PolG BW i.V.m. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (VwV PolG) vom 18. Juli 1997 – Az.: 3-1101.2/13 –, wobei der Katalog mit Konkretisierungen der zugelassenen Modelle nach Auskunft des Innenministeriums Baden-Württemberg nicht veröffentlicht ist.

8 § 2 Abs. 4 UZwG Bln i.V.m. Nr. 11 AV Pol UZwG Bln; vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 19/10716, Seite 4, abrufbar unter: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-10716.pdf>.

9 Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2.3.2023 (BGBl. I Nr. 56).

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat eine **Verwaltungsvorschrift** über die **Zulassung von Distanzelektroimpulsgeräten bei der Bundespolizei**¹⁰ erlassen, mit der DEIG für den polizeilichen Gebrauch befristet für die Anwendererprobung im polizeilichen Einsatz der Bundespolizei zugelassen (Nr. II 1) und DEIG als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gemäß § 2 Abs. 3 UZwG eingestuft werden (Nr. III):

II. Zulassung

1.

DEIG werden hiermit für den polizeilichen Gebrauch für den Kontroll- und Streifendienst befristet für die Anwendererprobung im polizeilichen Einsatz der Bundespolizei unter Beachtung der Auflagen in der Handlungsanweisung, Stand: 26. April 2022, Aktenzeichen: 21 – 19 00 00 – 0008/0020, Version: 1.1 und der Einweisungsschulung, Stand: 5. Februar 2020, Aktenzeichen: 21 – 19 00 00 – 0008/0020, Version: 1.0 zugelassen.

[...]

III. Rechtliche Einstufung

DEIG werden als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gem. § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 eingestuft.

Nach Auffassung der **Literatur** stellen DEIG keine Schusswaffen im engeren Sinne dar, weshalb diese nicht unter die Waffengattungen nach § 2 Abs. 4 UZwG fielen. Ihr Einsatz, auch im Rahmen einer Erprobung, sei ohne eine entsprechende Klausel im UZwG daher unzulässig.¹¹

4. Übertragbarkeit einer landesrechtlichen Regelung in das Bundespolizeigesetz

Dem Bundesgesetzgeber steht es frei, sich inhaltlich und bei der Formulierung einer entsprechenden Norm zur Zulassung von DEIG an der Formulierung einer entsprechenden landesrechtlichen Norm zu orientieren. Diese Vorschrift könnte aufgrund des grundgesetzlichen Kompetenzgefüges jedoch nur Geltung für die Bundespolizei, nicht jedoch für die Polizei der einzelnen Länder entfalten. Die Länder könnten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs also andere Regelungen treffen und wären nicht gehalten, sich inhaltlich am BPolG zu orientieren.

10 Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Zulassung von Distanzelektroimpulsgeräten bei der Bundespolizei vom 12. Juli 2022 (GMBL S. 654).

11 Ruthig, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, UZwG § 2 Rn. 15; vgl. auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung vom 25. April 2017, Rechtsgrundlage für den Einsatz von Elektroimpulsgeräten (sog. Tasern) durch die Bundespolizei, WD 3 - 3000 - 044/17, m.w.N., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/499094/9bbef5aa69f45b60a1c24add0afa453d/WD-3-044-17-pdf-data.pdf>.

5. Anhang

Im Folgenden werden im Wortlaut die landesrechtlichen Normen dargestellt, die DEIG jeweils ausdrücklich als Waffe zulassen. Speziell auf dieses Zwangsmittel zugeschnittene Bestimmungen zur Verhältnismäßigkeit des Einsatzes enthalten diese nicht.

5.1. Bayern

§ 78 Abs. 4 Satz 1 PAG Bay:

Als Waffen sind Schlagstock, Elektroimpulsgerät und vergleichbare Waffen, Pistole, Revolver, Gewehr, Maschinenpistole und Maschinengewehr zugelassen.

5.2. Brandenburg

§ 61 Abs. 3 Satz 1 BbgPolG:

Als Waffen sind Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr, Maschinenpistole, Distanz-Elektroimpulsgerät sowie Explosivmittel zugelassen.

5.3. Bremen

§ 101 Abs. 4 BremPolG:

Als Waffen sind Schlagstock, Distanz-Elektroimpulsgerät, Reizstoffe, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung und Munition der polizeilichen Waffen sind in einer Rechtsverordnung des Senats zu beschreiben.

5.4. Hamburg

§ 18 Abs. 4 Hmb SOG:

Als Waffen sind Schlagstock, Distanz-Elektroimpulsgerät, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.

5.5. Mecklenburg-Vorpommern

§ 102 Abs. 4 SOG M-V:

Als Waffen sind nur Schlagstöcke, Distanz-Elektroimpulsgeräte, Pistolen, Revolver, Gewehre und Maschinenpistolen zugelassen.

5.6. Niedersachsen

§ 69 Abs. 4 NPOG:

Als Waffen sind Elektroimpulsgerät, Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.

5.7. Nordrhein-Westfalen

§ 58 Abs. 4 PolG NRW:

Als Waffen sind Schlagstock und Distanzelektroimpulsgeräte sowie als Schusswaffen Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.

5.8. Rheinland-Pfalz

§ 77 Abs. 4 POG RP:

Als Waffen sind Schlagstock, Distanz-Elektroimpulsgerät, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.
